


**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II - 968/57

A-6010 Innsbruck, am 18. Dezember 1989

Tel.: 0512/508. Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	§ 5 - GE 9 89
Datum:	21. DEZ. 1989
Verteilt:	3. 1. 1990 Res

*J. Hajek*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden;  
Stellungnahme

Zu Zahl 30.901/60-V/2/1989 vom 23. Oktober 1989

Zum übersandten Entwurf eines Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG) und eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3:

Im Abs. 1 sollte die Berufsausbildung auch die Ausbildung in der Obstverwertung (Obstbau einschließlich Obstverwertung) und die Grünraumpflege als wichtigen Zukunftsberuf umfassen. Die Ausbildung in der Pferdewirtschaft als spezieller Zweig scheint entbehrlich.

Zu § 4:

Da auch zahlreiche Frauen die entsprechende Berufsausbildung anstreben, sollte eine geschlechtsneutrale Bezeichnung gefunden werden. Die legistische Problematik wird aber nicht verkannt. Die zusätzliche Ausführung von Facharbeiterinnen und Meisterinnen käme der Gleichbehandlung der Geschlechter am besten entgegen. Es wäre aber wohl zu umständlich, wenn in jedem Gesetz auf diese Weise der geschlechtsneutralen Bezeichnung Rechnung getragen werden müßte.

Zu § 8:

Durch diese Vorschrift erfolgt eine zu weitgehende Einarbeitung des Ausführungsgesetzgebers. Es sollte diesem überlassen bleiben, zu bestimmen, inwieweit die Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung durch den erfolgreichen Besuch einer Fachschule, soweit mit diesem der Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, ersetzt werden (Abs. 1). Ebenso sollte es nach Abs. 2 dem Ausführungsgesetzgeber vorbehalten bleiben zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der erfolgreiche Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule die Facharbeiterprüfung im Ausbildungsberuf ersetzt.

Zu § 9:

Der Hinweis auf die Nebenerwerbslandwirte in den Erläuterungen zu dieser Vorschrift trifft zweifellos zu. Es sollte aber dem Ausführungsgesetzgeber überlassen werden, nicht nur

- 3 -

das "wie" sondern auch das "ob" zu bestimmen. Es sollte daher im Abs. 2 das Wort "hat" durch das Wort "kann" ersetzt werden.

Zu § 10:

Die Einräumung eines Ermessens im Abs. 2 ist, sofern diese "Kannbestimmung" überhaupt als solche zu verstehen ist, nicht verständlich. Wenn ein Lehrling bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, dann sollte er auch von der Berufsschulpflicht teilweise befreit werden können. Das Wort "kann" sollte daher durch das Wort "hat" ersetzt werden.

Zu § 11:

Für diese Vorschrift wird folgende Fassung für zweckmäßiger gehalten:

"Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Facharbeiter besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, insbesondere in den Fachgebieten Milchwirtschaft, Almwirtschaft, Pferdehaltung, biologischer Landbau, Direktvermarktung, bäuerliche Gästebetreuung."

Zu § 12:

Im Abs. 1 sollte in die Zulassungsvoraussetzungen für die Meisterprüfung auch der erfolgreiche Besuch einer landwirt-

schaftlichen Fachschule aufgenommen werden.

Zu § 13:

Im Abs. 3 sollte auch der Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule als Nachsichtsvoraussetzung aufgenommen werden.

Zu § 15:

Für Abs. 1 wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"(1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb hat durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen. Die Ausführungsgesetzgebung hat die Bedingungen wie fachliche Eignung, Schutz der auszubildenden Dienstnehmer und dergleichen festzulegen. Bei Wegfall der geforderten Voraussetzungen ist die Anerkennung zu widerrufen."

Die Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb sollte jedenfalls an bestimmte Bedingungen geknüpft werden.

Zu § 17:

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß der Abs. 1 der geltenden Rechtslage (§ 17 Abs. 1) entspricht. Hier

- 5 -

ist aber nur von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften die Rede. Das Wort "Fortbildungsvorschriften" sollte schon, um begriffliche Mißverständnisse zu vermeiden (unter Fortbildung ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eher eine Perfektionierung und nicht eine Vorbereitung auf eine Prüfung zu verstehen), entfallen.

Zu Art. III Abs. 4:

Die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze - sie soll mit der Kundmachung und nicht mit dem Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Gesetzes beginnen - ist zu knapp bemessen.

2. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß sich das im Entwurf vorliegende Gesetz in seiner Struktur vom geltenden Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl.Nr. 177/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 114/1977, nicht wesentlich unterscheidet. Die Probleme der Abgrenzung zwischen Grundsatzgesetz und Ausführungsgesetz (vgl. etwa Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>6</sup>, 1988, RN 266) liegen auch hier vor. Jedenfalls wird der Spielraum für den Ausführungsgesetzgeber als zu gering angesehen. Darauf wird in den Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften des vorliegenden Entwurfes auch hingewiesen.

Wenn man Parallelen mit den Angelegenheiten des Gewerbes und der gewerblichen Berufsausbildung einerseits und deren Verhältnis zum Arbeitsrecht andererseits zieht, ist die

- 6 -

Zuständigkeit des Bundes im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung für die Regelung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung nicht unbestritten.

Für Regelungen von deren beruflichen Ausbildung in der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten kann somit, sofern diese dem Inhalt nach der Gewerbeordnung in der am 1. Oktober 1925 (Versteinerungszeitpunkt) in Geltung gestandenen Fassung entsprechen oder ihrem Inhalt nach systematisch fortentwickelt wurden, der Kompetenztatbestand Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie") in Anspruch genommen und die Zuständigkeit als gegeben angenommen werden (Kinscher, Berufsausbildung<sup>2</sup>, 1979, Anm. 1. zu Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG, S. 2). Wesentliche ausbildungspolitisch erforderliche Regelungen können sohin keinesfalls auf den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" gestützt werden, wie insbesondere die Erlassung der Lehrberufsliste, die Regelung der Lehrabschlußprüfung, die Regelung des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung und der Lehrzeit auf Grund schulmäßiger Ausbildung, die Festlegung der Notwendigkeit der Eintragung des Lehrvertrages und die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 3a Berufsausbildungsgesetz (Kinscher, a.a.O., Anm. 5. Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG, S. 4). Wenn man in etwa davon ausgehen kann (und dazu gibt es bestimmte Ansätze), daß die Berufsausbildung jener Gesetzgeber zu regeln hat, der für die betreffende Materie zuständig ist, wäre die landwirtschaftliche Berufsausbildung dem Landwirtschaftswesen zuzurechnen und somit nach Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

- 7 -

Es wird aber nicht übersehen, daß nach § 138 des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl.Nr. 287, vorgesehen ist, die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Fortbildungs- und Fachschulwesens durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Diese Vorschrift war bereits im § 108 der Stammfassung des Landarbeitsgesetzes, BGBl.Nr. 140/1948 enthalten. Den in Rede stehenden Vorschriften entspricht auch § 137 der (Tiroler) Landarbeitsordnung 1985, LGB1.Nr. 45. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kompetenzvorschriften am 1. Oktober 1925 (Versteinerungszeitpunkt) bestanden jedoch noch keine grundsatzrechtlichen Vorschriften über das Landarbeitsrecht. Dies wäre auch gar nicht möglich gewesen, weil eben mit diesem Zeitpunkt erst die neue Regelungstechnik auf diesem Rechtsgebiet in Kraft trat. Die geltende Kompetenzlage auf dem Gebiet des Landarbeitsrechtes nach Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG entspricht der Stammfassung (vgl. Art. 12 Abs. 1 Z. 5 Bundes-Verfassungsgesetz, StGB1.Nr. 450/1920). Nach § 42 Abs. 1 des Verfassungsübergangsgesetzes 1920, StGB1.Nr. 451, sollten die Art. 10 bis einschließlich 13 und 15 (Kompetenzartikel) des Bundesverfassungsgesetzes erst dann wirksam werden, wenn Gesetze über den Finanzausgleich, über das Schul- und Erziehungswesen und über die Organisation der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern in Geltung getreten sind.

Der Tiroler Landtag hat am 29. Mai 1922 eine Dienstboten- und Landarbeiterordnung (LGB1.Nr. 111) beschlossen. Dieses Gesetz sah keine Vorschriften über die Berufsausbildung vor.

- 8 -

Zur Zuständigkeit führte der Berichterstatter Bair aus:

Bisher gehörte die gesetzliche Regelung des Dienst- und Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft in die Kompetenz der Länder. Durch das Bundesverfassungsgesetz tritt eine Änderung in der Kompetenz insoferne ein, als die Gesetzgebung über die Grundsätze des Arbeiterrechtes und Arbeiterschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter handelt, Bundessache ist, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung.

Da aber die Bestimmung des Art. 12 des Bundesverfassungsgesetzes in absehbarer Zeit nicht in Kraft treten dürfte, so gilt noch der bisherige alte Rechtszustand und steht es außer Zweifel, daß gegenwärtig die Kompetenz des Landtages zur Neuregelung des Dienstboten- und Landarbeiterrechtes gegeben ist.

Wenn daher die Zeit für die Erlassung eines Reichsrahmengesetzes über die grundsätzliche Regelung des land- und forstwirtschaftlichen Dienst- und Arbeitsrechtes im Sinne der Bundesverfassung noch nicht gekommen ist, so hat es doch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht verabsäumt, den Ländern einen Referentenentwurf zu übermitteln, welcher im Interesse der sehr wünschenswerten, möglichst einheitlichen Gestaltung des gesamten österreichischen Landearbeiterrechtes tunlichst zur Grundlage für die Ausarbeitung der bezüglichen landesgesetzlichen Vorlage genommen werden sollte.



- 9 -

In Niederösterreich, Oberösterreich und Kärnten wurden bereits Landarbeiterordnungen erlassen, in Salzburg und Vorarlberg wurden ebenfalls derartige Gesetzesentwürfe ausgearbeitet und harren ihrer Erledigung im Landtage. Alle diese halten sich, insbesondere in allen grundsätzlichen Fragen, an den Referentenentwurf des Bundesministeriums. Auch der für Tirol nunmehr ausgearbeitete Gesetzesentwurf nimmt in den wesentlichen Bestimmungen Anlehnung an den übermittelten Entwurf, enthält aber im übrigen abweichende Bestimmungen, welche in den landwirtschaftlichen Sonderverhältnissen des Landes begründet sind (vgl. Beilage 21 zu den stenographischen Berichten des Tiroler Landtages, I. Periode, I. Session 1921, S. 2).

Ob der in Rede stehende Referentenentwurf auch Vorschriften über die Berufsausbildung vorsah, kann ha. nicht beurteilt werden, weil dieser nicht zur Verfügung steht. Entscheidend für die Prüfung der Kompetenz ist aber die positive Rechtslage zum Versteinerungszeitpunkt am 1. Oktober 1925. Denn wenn auch ab diesem Zeitpunkt die Regelung des Landarbeitsrechtes nach dem Kompetenztypus des Art. 12 B-VG zu erfolgen hat und nicht mehr ausschließlich in die Kompetenz der Länder fällt, so ist auch der Grundsatzgesetzgeber zur Regelung nur in dem Umfang befugt, den der Gegenstand Landarbeiterrecht zum Versteinerungszeitpunkt hatte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterreich. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Jesacher*